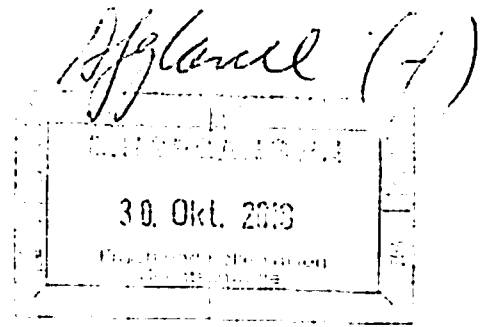


08/01/2019

*lt: 16263-171F*  
**Abschrift**



B 8 K 17.31584



## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Frisch und Kolleginnen  
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen

*lt: 16263-171F*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
-423

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Oberfranken  
- Vertreter des öffentlichen Interesses -  
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AFGHANISTAN)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 8. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Winkler als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 17. Oktober 2018 am 25. Oktober 2018

folgendes

### Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.04.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Beklagte zu 3/4 und der Kläger zu 1/4.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volks- und islamisch-sunnitischer Glaubenszugehörigkeit, reiste am 16.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.04.2016 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 24.10.2016. Nach seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag befragt, trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er Afghanistan verlassen habe, weil seine Familie und er selbst in Drohbriefen durch die Taliban bedroht worden seien. Der Kläger habe zuletzt in Afghanistan als [REDACTED] und als Angestellter in [REDACTED] gearbeitet.

Mit Bescheid vom 25.04.2017 wurden der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) sowie der Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) abgelehnt. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Dem

Kläger wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Nr. 5). Weiter wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorliegen würden. Unabhängig davon, ob der Kläger letztlich eine Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG vorgetragen habe, die gemäß § 3a Abs. 3 AsylG an die Verfolgungsgründe des § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfe, sei er gemäß § 3e Abs. 1 AsylG auf internen Schutz zu verweisen. Der Kläger könne sich in Afghanistan für ihn zumutbar an einem Ort niederlassen, an dem er verfolgungssicher sei. Für den Kläger als jungen, gesunden, arbeitsfähigen Mann sei es in einer größeren afghanischen Stadt möglich, sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Diese Einschätzung entspreche auch der aktuellen Auskunftslage. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes würden größere Städte aufgrund ihrer Anonymität eher Schutz bieten als kleinere Städte oder Dorfgemeinschaften. Eine schützende Anonymität würden daher insbesondere die Städte Kabul, Herat, Kandahar und Mazar-e-Sharif bieten.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Der Kläger müsse keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, weil er als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen sei. Zwar sei davon auszugehen, dass in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe oder zumindest nicht ausgeschlossen werden könne und der Kläger als Zivilperson sich darin nicht aktiv beteiligt habe. Es würden ihm jedoch bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der dortigen Situation keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt drohen. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein aufgrund seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsse. In vielen Teilen Afghanistans herrsche ein unterschiedlich stark ausgeprägter innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zwischen den afghanischen Sicherheitskräften und den Taliban sowie anderen oppositionellen Kräften. Für keine der afghanischen Provinzen könne jedoch generell ein Gefährdungsgrad für Zivilpersonen angenommen werden, der die Feststellung einer erheblichen individuellen Gefahr allein aufgrund einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet und Anwesenheit dort rechtfertige. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe bezüglich einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK entscheiden, dass die Sicherheitslage in Afghanistan (ohne nach bestimmten Gebieten zu differenzieren) nicht derart schlecht sei,

dass schon allein aufgrund einer Rückkehr die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bestünde. Schließlich habe der Kläger auch keine persönlichen Umstände vorgebracht, die die Gefahr für ihn so erhöhen würden, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne.

Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht ersichtlich. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan würden nicht zu der Annahme führen, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Einzelfalls bedürfe es humanitärer Gründe, die „zwingend“ seien. Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch des Bundesverwaltungsgerichts würden deutlich machen, dass hierfür von einem sehr hohen Niveau auszugehen sei. Dadurch, dass das Bundesverwaltungsgericht die allgemeine Lage in Afghanistan nicht als so ernst einstufte, dass ohne Weiteres eine Verletzung des Art. 3 EMRK angenommen werden könne, weise das ebenfalls auf die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation hin. Es sei nicht davon auszugehen, dass beim Kläger eine solche Ausnahmesituation vorliege, also dass der Kläger bei einer Rückkehr aufgrund der allgemeinen Lage existentiellen Gefahren ausgesetzt wäre. Der Kläger habe in Afghanistan zuletzt als Schreiner, Möbelverkäufer und als Angestellter in einem Supermarkt gearbeitet. Es sei zu erwarten, dass er als gesunder, arbeitsfähiger, junger Mann wieder an vergangene Arbeitsumstände anknüpfe und sich so seine Existenz sichere. Auch drohe dem Kläger keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen gewesen.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2017, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am gleichen Tag eingegangen, hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 04.10.2017 vorgebracht, dass der Bescheid der Beklagten rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletze, weil ihm ein Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes zustehe.

Die Ablehnungsgründe des Bundesamtes würden lediglich auf Textbausteinen beruhen. Die Beklagte habe ganz offensichtlich versäumt eine rechtliche Einzelfallprüfung vorzunehmen. Sie stürze sich vielmehr sogleich auf die Prüfung einer inländischen Schutzalternative nach § 3e AsylG, ohne weiter darauf einzugehen, ob eine Verfolgung tatsächlich gegeben sei.

Diese Vorgehensweise verstoße bereits gegen den Wortlaut der Norm, da jene in § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG verlange, dass der Betroffene keiner begründeten Furcht vor Verfolgung ausgesetzt sein dürfe. Da eine Verfolgung eine weitere Verfolgung indiziere, könne eine solche Prüfung nicht unterlassen werden. Die Beklagte berücksichtige an keiner Stelle das Verfolgungsschicksal des Klägers, sondern stelle lediglich fest, dass er für sein Existenzminimum in einer anderen Stadt sorgen könne. Ob Verfolgung in einem anderen Landesteil aber weiterhin drohen würde, bleibe ungeklärt. Die Beklagte habe den konkreten Sachvortrag des Klägers völlig außer Acht gelassen. Dies zeige sich deutlich dadurch, dass sie den Kläger, der in Kabul gelebt habe und dort von den Taliban bedroht worden sei, auf den inländischen Schutz in gerade dieser Stadt verweise. Eine Alternative sei Kabul für den Kläger somit nicht. Weiter bleibe unberücksichtigt, dass der Kläger ein bestimmtes Gefährdungspotential aufweise. Seine Eltern und zwei seiner Brüder hätten für die Amerikaner gearbeitet. Sein älterer Bruder [REDACTED] sei bei der NATO Manager für den Versorgungstransport, u.a. von Kleidung und Nahrung, gewesen. Er habe in Ghazni gearbeitet und die Transporte aus allen Städten nach Ghazni überwacht. Der Kläger habe ihn oft bei diesen Fahrten begleitet. Der Bruder [REDACTED] habe seine Arbeit noch vor dem Tod des Bruders Salem aufgegeben. Sein jüngerer Bruder [REDACTED] sei Fahrer des Bruders [REDACTED] gewesen. Er habe diese Tätigkeit nach Erhalt des ersten Drohbriefes begonnen. Der Vater habe bis vor ca. zehn Jahren als Polizist gearbeitet und sei anschließend als [REDACTED] tätig gewesen. Die Mutter des Klägers arbeite in der Verwaltung in Kabul und bearbeite die Dokumente neu eingestellter Personen. Nachdem sie sich der Aufforderung, sich der Talibanmiliz anzuschließen verweigert hätten, wäre der Bruder des Klägers ([REDACTED]) diesen bereits zum Opfer gefallen. Die weitere Drohung der Taliban mittels eines zweiten Drohbriefes sei für den Kläger daher durchaus ernst zu nehmen gewesen. Beide Drohbriefe seien konkret auch gegen ihn gerichtet gewesen. Es sei bekannt, dass die Taliban über ein gutes Netzwerk verfügen würden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die gesamte Familie geweigert habe, sich den Taliban anzuschließen, sie für die Amerikaner sowie für die afghanische Regierung gearbeitet hätten, sei anzunehmen, dass ihnen eine gegen das Taliban-Regime gerichtete Meinung unterstellt worden sei. Dies stelle ein Verfolgungsmerkmal nach § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG dar.

Der Tod des Bruders stelle als konkrete Einschüchterungsmaßnahme jedenfalls einen stichhaltigen Grund im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG dar, dass dem Kläger ein ernsthafter Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohe.

Sowohl für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch für den subsidiären Schutz sei zu prüfen, ob es eine Schutzalternative in Afghanistan gebe. Eine solche bestehe im konkreten Fall nicht. Der Kläger falle unter das seitens des UNHCR aufgestellte Verfolgungsprofil, da er in Verbindung mit internationalen Sicherheitskräften gesetzt worden

sei. Die Verfolgung sei ein gefahrerhöhender Umstand, der eine erneute Verfolgung im Fall der Rückkehr indiziere und deshalb bei der Prüfung einer Schutzalternative zu berücksichtigen sei. Auch in Kabul würde die Gefahr einer Verfolgung weiterhin bestehen. Der Kläger habe schließlich in Kabul gelebt und sei dort der Gefahr durch die Taliban konkret ausgesetzt gewesen. Eine vermeintliche Anonymität, die Zuflucht und Sicherheit schenke, gebe es auch in dieser Großstadt nicht. Gerade in Kabul, einer Stadt, welche in Nachbarschaften (Gozars) unterteilt sei, bleibe das Risiko der Verfolgung bestehen, da Neuigkeiten über die Ankunft fremder Personen aus einem anderen Landesteil sich schnell herumsprechen würden. Zudem habe sich die Sicherheitssituation in Afghanistan im Jahr 2016 nochmals wesentlich verschlechtert. In Bezug auf die Schutzalternativen Herat, Mazar-e-Sharif und die Provinzen Bamiyan und Panjshir komme eine solche bereits deshalb nicht in Frage, weil der Kläger jene Landesteile nicht sicher erreichen könne. Weiter könne aufgrund der dortigen Situation, die von akuter Armut geprägt sei, nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sich der Kläger dort niederlasse. Für die Übergangszeit drohe dem Kläger mangels familiärer Unterstützung die Verelendung. Zudem würden Teile der Provinz Bamiyan, einschließlich der nordöstlichen Distrikte Shibear, Sayghan und Kahmard, von der internationalen Gemeinschaft wegen des sporadischen Eindringens regierungsfeindlicher Kräfte als besonders gefährdet angesehen. Zudem würden in Bamiyan vor allem schiitische Hazara (90 %) leben. Der Kläger sei allerdings Tadschike und würde dort nicht aufgenommen werden.

In Bezug auf den subsidiären Schutz sei weiter zu ergänzen, dass dem Kläger im Fall der Rückkehr auch ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG drohe. Die Zahlen der zivilen Opfer würden deutlich machen, dass anwesende Zivilisten einer ernsthaften Gefahr für Leben oder Unversehrtheit ausgesetzt seien. Auch würden die Zahlen der Binnenvertriebenen und die aktuellsten Entwicklungen belegen, dass eine ernsthafte, individuelle Bedrohung bestehe.

Aufgrund der obigen Ausführungen seien hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, da eine Verletzung von Menschenrechten, insbesondere von Art. 3 EMRK offensichtlich sei.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.04.2017 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu gewähren sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass die

nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 17.05.2017 beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 10.08.2018 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Für den Ablauf der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Bundesamtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) im tenorierten Umfang begründet.

1.

Soweit der Kläger mit seiner Klage die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt war die Klage als unbegründet abzuweisen. Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet bereits deswegen aus, weil der Kläger auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AsylG).

2.

Der Kläger hat jedoch ausreichend glaubhaft gemacht, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch die Taliban außerhalb Afghanistans aufhält (§ 3 Abs. 1, 4 AsylG). Der angegriffene Bescheid ist daher in den Ziffern 1 sowie 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, § 3e AsylG.

a)

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 – BVerwG 10 C 25.10 – juris = BVerwGE 140, 22). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden sind nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QRL – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – ABI. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.) ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen.

Bezüglich der vom Ausländer im Asylverfahren geltend gemachten Umstände, die zu seiner Ausreise aus dem Heimatland geführt haben, genügt aufgrund der regelmäßig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings die Glaubhaftmachung. Die üblichen Beweismittel stehen ihm häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist (BVerwG, U.v. 16.4.1985 – BVerwG 9 C 109.84 – juris



= BVerwGE 71, 180 und U.v. 11.11.1986 – 9 C 316.85 – juris). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, U.v. 23.2.1988 – BVerwG 9 C 273.86 – juris sowie B.v. 21.7.1989 – 9 B 239.89 – juris = NVwZ 1990, 171).

Gemessen an diesen Maßstäben ist die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin ausreichend davon überzeugt, dass sich der Kläger aus Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes aufhält.

Das Gericht hat nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung letztlich keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Familie des Klägers vor seiner Flucht aus Afghanistan für die amerikanischen Streitkräfte bzw. für die afghanische Regierung tätig war. Der Kläger hat die Tätigkeiten seiner Eltern sowie der beiden älteren Brüder glaubhaft erläutert und konnte Nachfragen spontan und im Wesentlichen plausibel beantworten.

Das Gericht kommt im Rahmen der Würdigung der Niederschrift zur Anhörung des Klägers beim Bundesamt, den Schilderungen und Erläuterungen der Asylgründe durch den Kläger in der mündlichen Verhandlung sowie des Gesamteindrucks der Glaubwürdigkeit des Klägers unter Berücksichtigung der angesprochenen Maßstäbe zur Glaubhaftmachung des Verfolgungsschicksals im Asylverfahren zu der Einschätzung, dass der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung insbesondere die Bedrohungen durch die Taliban sowie den Mord an seinem Bruder detailreich und insgesamt glaubhaft geschildert. Auch entsprachen seine Angaben in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen den Angaben beim Bundesamt. Im Übrigen spricht auch der persönliche Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, dafür, dass der Kläger von wahren Begebenheiten berichtet hat. Der Kläger führte aus, dass sein ältester Bruder als [REDACTED] für ein NATO-Camp in Ghanzi tätig gewesen sei. Diesen Bruder habe der Kläger mehrmals in seiner Dienststelle besucht. Ein weiterer Bruder sei als Fahrer für den ältesten Bruder ebenfalls für die amerikanischen Streitkräfte tätig gewesen. Sein Vater sei Polizeibeamter, seine Mutter Sachbearbeiterin bei der Stadt Kabul gewesen. Im Jahr 2012 habe sein ältester Bruder einen Drohbrief der Taliban erhalten, woraufhin dieser auf Anraten des Vaters – ca. 1,5 Monate später – seine Tätigkeit als Versorgungsmanager im NATO-Camp aufgegeben habe. Auch sein weiterer Bruder habe nicht mehr als Fahrer für die NATO gearbeitet. Mitte 2015 sei dieser Bruder jedoch – um

eine neue geschäftliche Tätigkeit aufzunehmen – von Kabul nach Herat gefahren und habe während der Fahrt die Familie über Probleme informiert. Nach etwa vier Tagen habe die Familie einen Anruf aus [REDACTED] erhalten. Ihnen sei mitgeteilt worden, dass sich die Leiche des Bruders des Klägers dort befinde. Nach weiteren ca. drei bis vier Monaten habe die Familie einen zweiten Drohbrief erhalten, der unter der Wohnungseingangstür durchgeschoben worden sei. Darin hätten die Taliban den Mord an dem weiteren Bruder des Klägers eingeräumt und den übrigen Familienmitgliedern mit deren Ermordung gedroht. Der Kläger sei zu diesem Zeitpunkt in der Schule gewesen und hätte von seiner Mutter die Anweisung erhalten, nicht nach Hause zu kommen. Sein Vater sowie sein älterer Bruder seien noch am selben Tag geflohen.

Im Hinblick darauf, dass das Gericht in Asylverfahren in Bezug auf die entscheidungserheblichen Vorfälle im Herkunftsland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, U.v. 16.04.1985 – 9 C 109.84 – juris = BVerwGE 71, 180), ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger in das Visier der Taliban geraten ist und auch tatsächlich nicht nur persönlichen Bedrohungen durch die Taliban, sondern insbesondere mit dem Mord an seinem weiteren Bruder konkreten Übergriffen durch diese ausgesetzt war. Demnach ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland deshalb verlassen hat, weil ihm lebensbedrohliche Übergriffe seitens der Taliban drohten. Hierfür spricht zumindest als Indiz auch, dass der Kläger nach seinen Angaben in wirtschaftlich guten Verhältnissen lebte, auch wenn die tatsächlichen privaten Umstände letztlich nicht überprüfbar sind. Für das Bestehen einer akuten Bedrohungslage gegenüber der klägerischen Familie spricht ferner, dass der Vater sowie die älteren Brüder und wenige Tage später auch der Kläger zeitnah nach der Drohung Afghanistan verlassen haben und sich der Kläger bis zu seiner endgültigen Ausreise versteckt gehalten hat.

b)

Nach Überzeugung des Gerichts waren somit im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus Afghanistan sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit durch die Taliban bedroht. Die regierungsfeindlichen Gruppen der Taliban sind nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG. Die islamische Republik Afghanistan ist erwiesenermaßen nicht in der Lage Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Dies wäre nach § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung,

Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte. Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen der Taliban ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung für die Bürger Afghanistans geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die Zentralregierung ist häufig nicht in der Lage ihre Schutzverantwortung effektiv wahrzunehmen. Sie hat lediglich beschränkten Einfluss auf lokale Machthaber und Kommandeure, die häufig ihre Macht missbrauchen. In vielen Regionen Afghanistans besteht auf lokaler und regionaler Ebene ein komplexes Machtgefüge aus Ethnien, Stämmen, sogenannten Warlords und privaten Milizen, aber auch Polizei- und Taliban-Kommandeuren (AA, Lagebericht vom 31.05.2018, S. 7). Zu bestimmten staatlichen Sicherheitskräften wie der ALP (Afghan Local Police) gibt es zudem kritische Berichte. Ihre Mitglieder werden durch die lokalen Dorfführer bestellt, die Mitglieder erhalten ein geringes Gehalt und müssen in vielen Fällen ihre Ausrüstung selbst beschaffen. Der ALP selbst werden häufig Korruption sowie Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen (Lagebericht AA – a.a.O.). Damit konnte der Kläger vorliegend gerade nicht auf die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes im Heimatland verwiesen werden.

c)

Ferner ist davon auszugehen, dass die dem Kläger in Afghanistan seitens der Taliban drohende Verfolgung auch an seine (vermeintliche) politische Überzeugung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpft. Nach letztgenannter Vorschrift ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die asylrelevanten Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Zumindest von letzterem muss hier ausgegangen werden. Denn die Familie des Klägers war für die afghanische Regierung sowie für die internationalen Streitkräfte tätig und dies wurde den Taliban bekannt. Aus Sicht der Taliban stand er damit der afghanischen Regierung nahe. Da seine Familie zudem das Angebot der Taliban, ihre Tätigkeiten für die Feinde einzustellen und sich ihnen anzuschließen, nicht annahm, liegt es auf der Hand, dass die Taliban dem Kläger eine regierungsfreundliche und damit zugleich talibanfeindliche Grundeinstellung zuschreiben.

Dieses Ergebnis wird gestützt durch die aktuelle Auskunftslage, wonach Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen in der jüngsten Vergangenheit gezielt von regierungsfreundlichen Kräften angegriffen wurden. Übergriffe auf den genannten Personenkreis hätten seit dem weitgehenden Rückzug der internationalen Streitkräfte im Jahr 2014 zugenommen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.4.2016, III. A. 1. S. 38 ff.; AA, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017 vom 28.7.2017, Stand: Juli 2017, S. 6 ff.; AA, Lagebericht vom 31.5.2018, S. 17 f.; SFH, Afghanistan Update vom 30.9.2016, S. 21 f.; SFH Schnellrecherche vom 14.11.2016 zu Afghanistan: Angriffe von regierungsfeindlichen Gruppen auf Mitarbeitende der Regierung, ausländischer Firmen und internationaler Streitkräfte; Drohbriefe; Rekrutierung; psychische Erkrankungen, S. 1 ff.).

d)

Weil der Kläger nach Überzeugung des Gerichts vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist ist, kommt ihm die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute, weshalb davon auszugehen ist, dass er auch im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan erneut von den Taliban verfolgt werden wird. Zwar ist seit den Vorkommnissen in den Jahren 2012 und 2015 mittlerweile einige Zeit vergangen und sind auch die Familienmitglieder des Klägers nicht mehr für die Regierung bzw. die internationalen Streitkräfte tätig. Gleichwohl darf vorliegend nicht übersehen werden, dass der Kläger ein erkennbar erhöhtes Risikoprofil für gegen ihn gerichtete Maßnahmen der Taliban hat, weil er und seine Familie in deren Visier geraten waren und es im Fall des zweitältesten Bruders nicht nur bei bloßen Drohungen der Taliban geblieben ist, sondern dass diese ihre Drohung in Bezug auf den Bruder Salem bereits in die Tat umgesetzt hatten. Dies belegt, dass die Taliban im Fall der Familie des Klägers ihre Todesdrohungen ernst meinen. Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL sei durch stichhaltige Gründe widerlegt.

Weiterhin kann im Falle des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass ihm interner Schutz im Sinne des § 3e AsylG zur Verfügung steht. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft dem Ausländer nicht zuerkannt, wenn er in einem sicheren Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist zunächst davon auszugehen, dass die Frage, ob eine innerstaatliche Fluchtlternative besteht, keiner allgemeinen Klärung zugänglich ist. Die Beurteilung, ob eine Fluchtlternative besteht, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß ein Betroffener vorverfolgt ist und wie sehr er ins Visier seiner Verfolger gelangt ist. Inwieweit die Gefahr besteht, dass der Betroffene bei einer Rückkehr an einen anderen Ort in Afghanistan ebenfalls aufgespürt werden könne und von neuem verfolgt würde, lässt sich ebenfalls nicht allgemein beantworten. Für die Beurteilung von maßgeblicher Bedeutung sind dabei vielmehr die konkreten Umstände (BayVGH, U.v. 14.2.2017 – 13a ZB 17.30010 – juris).

Vom Grundsatz her ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Taliban landesweit über ein dichtes Netzwerk verfügen, welches ihnen die nötigen Informationen liefert, um Individuen aufzuspüren, zuzuordnen und einzuschüchtern. So ist nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Dresden vom 14.05.2018 davon auszugehen, dass die Taliban grundsätzlich in der Lage sind, landesweit Personen aufzuspüren und zu bedrohen bzw. zu verletzen oder gar zu töten. Dementsprechend stellt sich im konkreten Einzelfall jeweils die Frage, ob die nichtstaatlichen Akteure – hier also die Taliban – nach wie vor ein Interesse an der Verfolgung einer bestimmten Person haben. Dies hängt nach der Überzeugung des Gerichts im Wesentlichen davon ab, aus welchen Gründen die betreffende Person ins Visier der Taliban geraten ist.

Nach Überzeugung des Gerichts ist bei einer Gesamtwürdigung dieser Umstände das Gefährdungspotential für den Kläger im gesamten Land sehr hoch, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass dem Kläger eine innerstaatliche Fluchtlternative zur Verfügung steht. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die gesamten Familienmitglieder des Klägers im erwerbsfähigen Alter entweder für die afghanische Regierung oder die internationalen Streitkräfte tätig waren. Dem älteren Bruder, der in einem NATO-Camp in Ghazni gearbeitet hat, kam dabei als [REDACTED] auch eine herausgehobene Position zu. Zudem schilderte der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass sein weiterer Bruder als Fahrer für die NATO tätig war und selbst nach Aufgabe dieser Tätigkeit noch einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt war. Er sei in der Folge auf dem Weg von Kabul nach Herat von Talibankämpfern ermordet und damit auch außerhalb seines Herkunftsbezirks von diesen aufgefunden worden. Zwar verfügt Afghanistan nach derzeitiger Auskunftslage über kein zentrales Bevölkerungsregister. Gleichwohl gibt es Mittel und Wege, um Familienmitglieder ausfindig zu machen. Das Dorf bzw. der Bezirk, aus dem jemand stammt, ist der naheliegende Ort, um eine Suche zu starten. Die lokalen Gemeinschaften verfügen über zahlreiche Informationen über die Familien und die Ältesten

haben einen guten Überblick (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung v. 29.6.2018, S. 310 m.w.N.; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 47). Auch ist nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass regierungsfeindliche Kräfte Familienangehörige regierungsnaher bzw. internationaler Kräfte gemäß dem Prinzip der Sippenhaft angreifen. Insbesondere wurden Verwandte von Regierungsmitarbeitern und Mitgliedern der afghanischen, nationalen Sicherheitskräfte Opfer von Schikanen, Entführungen, Gewalt und Tötungen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Sippenhaft durch Taliban von Familienmitgliedern von (angeblichen) Unterstützern der Regierungstruppen, 30.08.2017, S. 2 m.w.N.).

Zwar wird man selbst in Fällen einer Bedrohung durch die Taliban nicht ganz allgemein und generell davon ausgehen können, ein Betroffener könne z. B. in einer Großstadt wie Herat oder Mazar-e Sharif keinen asylrechtlich hinreichenden internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG erlangen. Anders ist dies indes im Einzelfall für exponierte Betroffene wie den Kläger des hiesigen Verfahrens zu sehen: Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Taliban nach den Erkenntnismitteln auch in größeren Städten wie Kabul oder Herat agieren und im Einzelfall auch in der Lage sein dürften, eine Person zu finden, die sich in einer anderen Provinz niedergelassen hat. Das gilt insbesondere für das „Aufspüren ihrer wohl bekannten und gut aufgestellten Gegner“ wie beispielsweise Mitarbeiter der Regierung oder internationaler NGOs (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out targeted killings, 15.02.2016). Nach der vorgenannten Auskunft findet zwischen den höheren Ebenen innerhalb der Taliban durchaus Kommunikation und Koordination über Provinzen hinweg statt (vgl. VG München, U.v. 20.6.2017 – M 26 K 17.30772 – juris, Rn. 25). Daran gemessen kann im Einzelfall des Klägers, der dadurch geprägt ist, dass dieser bereits selbst direkt in das Visier der Taliban geraten und mit dem Tode bedroht war und dass die Taliban im Fall der Familie des Klägers ihre Todesdrohungen durch die Ermordung des zweitältesten Bruders bereits in die Tat umgesetzt hatten, nicht von einer inländischen Fluchtalternative ausgegangen werden. Zwar mag es eine gewisse Wahrscheinlichkeit geben, dass der Kläger in einem anderen Teil Afghanistans nicht aufgespürt werden könnte. Dem Kläger kann indes nicht zugemutet werden, dieses Risiko einzugehen und womöglich doch das gleiche Schicksal wie sein getöteter Bruder zu erleiden, was zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der vorgenannten Umstände des Einzelfalls beachtlich wahrscheinlich ist.

Nach alledem war der Klage im o.g. Umfang stattzugeben und die Beklagte war zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Soweit der streitgegenständliche Bescheid dem entgegensteht, war er aufzuheben.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Gegenstandswert beträgt nach § 30 Abs. 1 RVG 5.000,00 €.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, *not. scd*

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

zu beantragen.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Winkler

